



Genossenschaft
Wasserversorgung Adligenswil

Wasserversorgungs- reglement

vom 1. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck und Inhalt	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Zuständigkeit	5
II. Planung der Wasserversorgung	6
Art. 4 Wasserversorgungsplanung	6
Art. 5 Trinkwasserversorgung in Notlagen.....	6
III. Versorgungsaufgabe	7
Art. 6 Versorgungspflicht.....	7
Art. 7 Versorgungsumfang	7
IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezü gern	8
Art. 8 Rechtsverhältnis	8
Art. 9 Bewilligungspflicht	8
Art. 10 Haftung.....	8
Art. 11 Handänderung.....	8
Art. 12 Ende des Wasserbezugs.....	8
V. Wasserversorgungsanlagen.....	9
a. Grundsätze	9
Art. 13 Anlagen zur Wasserversorgung.....	9
Art. 14 Öffentliche Anlagen	9
Art. 15 Private Anlagen	9
b. Öffentliche Anlagen.....	10
1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke	10
Art. 16 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	10
2. Hydrantenanlagen und Brandschutz.....	10
Art. 17 Erstellung und Kosten	10
3. Wasserzähler	10
Art. 18 Lieferung, Unterhalt und Ersatz	11
Art. 19 Standort, Änderungen	11
Art. 20 Revision, Störungen	11
c. Private Anlagen.....	12
1. Grundsätze.....	12
Art. 21 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.....	12
Art. 22 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	12
2. Hausanschlussleitung.....	12
Art. 23 Bewilligung	12
Art. 24 Technische Bestimmungen	12
3. Hausinstallation	13
Art. 25 Sorgfaltspflichten der Anlagebesitzer.....	13

VI. Finanzierung	14
1. Grundsätze.....	14
Art. 26 Finanzierung der Anlagen.....	14
2. Einmalige Gebühren.....	14
Art. 27 Anschlussgebühren	14
Art. 28 Erschliessungsbeiträge.....	15
Art. 29 Bearbeitungsgebühren	15
3. Jährliche Gebühren	15
Art. 30 Bereitstellungsgebühren, Zählermieten, Verbrauchsgebühren.....	15
4. Gebührenerhebung	16
Art. 31 Rechnungsstellung	16
Art. 32 Gebührenpflichtige Schuldner.....	16
Art. 33 Zahlungspflicht und Fälligkeit	16
Art. 34 Mehrwertsteuer	16
VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise	17
Art. 35 Rechtsmittel.....	17
Art. 36 Widerhandlungen	17
Art. 37 Hinweise.....	17
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
Art. 38 Übergangsbestimmung.....	17
Art. 39 Aufhebung des bisherigen Reglements	17
Art. 40 Inkrafttreten	17
Abkürzungen	18
Adresse.....	18

Der Einfachheit halber wird bei den Begriffen Wasserbezüger, Grundeigentümer, Anlagebesitzer und Baurechtsnehmer nur die männliche Form verwendet. Die weiblichen Formen sind jeweils mitgemeint.

Wasserversorgungsreglement

vom 1. Juni 2015

Die Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil erlässt gestützt auf:

- § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 des Kantons Luzern
- den verwaltungsrechtlichen Vertrag der Einwohnergemeinde Adligenswil vom 15. Dezember 2014
- die Statuten der Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil vom 2. Mai 2015

folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Adligenswil und in den angrenzenden Versorgungsgebieten.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung. Die Tarifordnung ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer, Baurechtsnehmer und/oder Mieter der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Als öffentliche Wasserversorgerin gilt die GENOSSENSCHAFT WASSERVERSORGUNG ADLIGENSWIL, nachstehend GWA genannt.

⁴ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der GWA zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus eigener Quelle.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die GWA plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen.

² Der Gemeinderat hat gemäss § 40 Abs. 4 (WNVG) die Aufsicht über die GWA als öffentliche Wasserversorgung.

³ Die GWA kann Ausführungsvorschriften erlassen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die GWA erstellt und überarbeitet periodisch die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- ² Diese enthält insbesondere ein Konzept für die Qualitätssicherung, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.
- ³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit dem kommunalen Erschliessungsrichtplan nach § 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) abzustimmen.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die GWA sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 6 Versorgungspflicht

¹ Die GWA gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser mit genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Voraussehbare Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt. Sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die GWA gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, damit

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
- b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgungspflicht der GWA kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bei Unterbrüchen der Wasserlieferung übernimmt die GWA keine Haftung für nachteilige Folgen.

⁵ Die GWA ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser, konstanter Druck) Rechnung zu tragen.

Art. 7 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die GWA nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen; (z.B. Ortsbildschutzzonen)
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein erheblich öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezü gern

Art. 8 Rechtsverhältnis

Das Verhältnis der GWA zu den Wasserbezü gern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 9 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung durch die GWA ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung
- b. Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen zwischen Versorgungsnetz und Verteilbat-
terie
- c. Schwimmbassins und Hallenbäder
- d. die Einrichtung von Sprinkleranlagen
- e. die Einrichtung von Wasserbehandlungsanlagen
- f. den Bezug von Bauwasser
- g. vorübergehende Wasserbezü ge und Wasserentnahmen aus Hydranten
- h. die Wasserabgabe an Dritte

² Die Gesuche mit allen erforderlichen Unterlagen sind an die GWA einzureichen.

³ Die GWA kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen erteilen.

Art. 10 Haftung

Der Wasserbezü ger (Liegenschaftseigentü mer) haftet gegenüber der GWA für alle Schäden, die er durch unsachgemä sse Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle so- wie durch ungenü genden Unterhalt der Wasserversorgung zufü gt. Er hat auch für Mieter, Päch- ter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benü tzen.

Art. 11 Handänderung

Die Wasserbezü ger (Liegenschaftseigentü mer) haben der GWA jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 12 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Wasser mehr benötigt, hat dies der GWA drei Mo- nate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für den Wasserverbrauch dauert mindestens bis zur Abtrennung des An- schlusses durch die GWA, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind vom Liegenschaftseigentü mer zu tra- gen.

V. Wasserversorgungsanlagen

a. Grundsätze

Art. 13 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche (im Eigentum der GWA) und private (im Eigentum von Liegenschaftseigentümern) stehende Anlagen.

² Die GWA und die Liegenschaftseigentümer holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

Art. 14 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen:

- Betriebsgebäude
- Steuerungsanlagen und Leitsysteme
- Pumpwerke
- Reservoirs
- öffentliche Leitungen inkl. Armaturen
- Druckreduzierstationen
- Wasserzähler
- Hydrantenanlagen

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen.

³ Der Zutritt zu den öffentlichen Anlagen und deren Bedienung ist nur Berechtigten gestattet.

Art. 15 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

² Hausanschlussleitungen (inkl. T-Stück und Schieber) verbinden die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

b. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 16 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die GWA erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

² Die GWA erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenbrandschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 17 Erstellung und Kosten

¹ Die GWA erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957. Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

² Die GWA kann Mehrkosten gegenüber dem üblichen Hydrantenbrandschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Die Wasserbezüger (Liegenschaftseigentümer) sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die GWA berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Liegenschaftseigentümer.

⁴ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Brandschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 18 Lieferung, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der GWA unterhalten und ersetzt.

² Wasserzähler sind bei der GWA zu beziehen. Die jährliche Mietgebühr richtet sich nach Nennweite gemäss Tarifordnung.

³ Zusätzliche Zähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Landwirtschaft, Gärtnereien). Zusätzliche Zähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

Art. 19 Standort, Änderungen

¹ Die GWA bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der dafür nötige Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich und ablesbar sein.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der GWA vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 20 Revision, Störungen

¹ Die GWA ersetzt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der GWA sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die GWA die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.

c. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 21 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger (Liegenschaftseigentümer) tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Fachausweises im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden. Bei Arbeiten an Kunststoffrohren ist der fachliche Nachweis für die Schweissprüfung nach VKR vorgeschrieben.

Art. 22 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der GWA sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitung

Art. 23 Bewilligung

Die GWA bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 9 den Anschlusspunkt, die Linienführung und die Art der Hausanschlussleitung.

Art. 24 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo es zweckmässig ist, kann die GWA für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grössere Überbauungen können auf Gesuch hin weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung ist auf Kosten des Wasserbezügers (Liegenschaftseigentümers) ein Schieber einzubauen, der nur von der GWA bedient werden darf.

³ Die Hausanschlussleitung darf nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken ist die Hausanschlussleitung einer Druckprobe zu unterziehen und durch Organe der GWA oder deren Beauftragte einzumessen.

3. Hausinstallation

Art. 25 Sorgfaltspflichten der Anlagebesitzer

- ¹ Die Anlagebesitzer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallation zu sorgen.
- ² Bei vorschriftswidrig ausgeführter oder schlecht unterhaltener Hausinstallation hat der Anlagebesitzer auf schriftliche Aufforderung der GWA die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die GWA die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- ³ Wird durch nachträgliche Bauwerke (Stützmauern, Anbauten, Terrainveränderungen usw.) die direkte Zugänglichkeit der Wasserleitung verunmöglicht oder zusätzlich überschüttet (Überdeckung von mehr als 1.50 Meter), trägt der entsprechende Anlagebesitzer die Kosten für eine Umlegung.
- ⁴ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Anlagebesitzers.
- ⁵ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW geprüft und zugelassen sind.
- ⁶ Zwischen Wasserzähler und Wasserbehandlungsanlage ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 26 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Liegenschaftseigentümer) (Art. 27 und 30);
- b. Erschliessungsbeiträge für Baugebiete der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 28);
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Abgeltung zusätzlicher Leistungen (Art. 26 Abs. 3).
- e. Zahlungen Dritter
- f. das Eigenkapital der GWA

³ Für zusätzliche Leistungen der Wasserversorgung kann die GWA eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁴ Die GWA legt die Höhe der Gebühren und der Erschliessungsbeiträge in der Tarifordnung fest.

2. Einmalige Gebühren

Art. 27 Anschlussgebühren

¹ Die Wasserbezüger (Liegenschaftseigentümer) haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudevolumen der anzuschliessenden Objekte nach SIA-Norm, wie sie durch die Baubewilligungsbehörde angewendet wird.

³ Wird das Gebäudevolumen erweitert, wird die Kubaturdifferenz gemäss Tarifordnung verrechnet.

⁴ Bei Wiederaufbau infolge Brand oder Gebäudeabbruch kommt Absatz 3 zur Anwendung, sofern innert 3 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren gemäss Absatz 2 zu entrichten.

⁵ Nutzungsänderungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist in der Tarifordnung festgelegt.

⁶ Bei einer Kubaturverminderung oder bei einer späteren tiefer taxierten Nutzung erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 28 Erschliessungsbeiträge

¹ Die GWA kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Erschliessungsbeiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² Für Gebäude die im Hydrantenbereich (100 m) stehen, jedoch kein Wasser der GWA beziehen, wird für den Brandschutz eine reduzierte Gebühr der geltenden Anschlussgebühren gemäss Tarifordnung verrechnet.

Art. 29 Bearbeitungsgebühren

Für die Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Bezug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Einmass und Nachtrag des Leitungskatasters, administrative Arbeiten etc.) gilt die Tarifordnung für die Bemessung der Bearbeitungsgebühr.

3. Jährliche Gebühren

Art. 30 Bereitstellungsgebühren, Zählermieten, Verbrauchsgebühren

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der GWA haben die Wasserbezüger eine Bereitstellungsgebühr, Zählermiete sowie eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Bereitstellungsgebühr berechnet sich nach Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten.

³ Die Zählermiete richtet sich nach der Nennweite der einzelnen Zähler.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

⁵ Mit Gross- und Spitzenbezügern, bei denen die Anwendung der Tarifordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

4. Gebührenerhebung

Art. 31 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der GWA zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die GWA ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen verlangt werden. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 32 Gebührenpflichtige Schuldner

¹ Rechtspartner und zahlungspflichtig für die jährlichen Gebühren und Beiträge ist der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren und Erschliessungsbeiträge.

Art. 33 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Baubeginn. Die GWA hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der jährlichen Gebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinse und Mahnspesen verrechnet werden.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

⁶ Nach der dritten erfolglosen Mahnung wird auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ein Wasserzähler mit Jeton-Einwurf installiert.

Art. 34 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 35 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der GWA kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Gemeinderat Adligenswil erhoben werden.

Art. 36 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 37 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 39 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement vom 1. Juli 2006 aufgehoben.

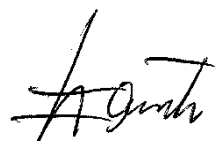
Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

6043 Adligenswil, 2. Mai 2015

Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil

Der Präsident:



Walter Fässler

Die Aktuarin:



Claire Forster

Abkürzungen

GWA	Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
PBG	Planungs- und Baugesetz
WNVG	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VKR	Verband Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Adresse

Genossenschaft Wasserversorgung Adligenswil
Sagi 1
6043 Adligenswil

www.wv-adligenswil.ch